

## Stolperfallen im Flickenteppich

Die Zahl der Menschen wächst, die nach der Scheidung ihrer ersten Ehe eine Zweit- und manchmal sogar Drittehe eingehen und aus allen diesen Ehen Kinder haben. Unsere sogenannten „Promis“ führen uns das ja variantenreich vor. Viele finden es daher heute ganz normal, sich aus ihren Ehen zu verabschieden, wieder zu heiraten und weitere Kinder zu bekommen. Auch durch Wiederheirat verwitweter Ehepartner können solche Konstellationen entstehen.

Man bezeichnet diese Verflechtungen von „meinen, deinen, unseren Kindern“ oft als „Patchworkfamilien“. Abgesehen von gravierenden familienrechtlichen Problemen dabei, wie Sorgerecht, Unterhalt, Güterstandsregelung, familiärer Umgang miteinander, sind Ehepartner oft ratlos bei Überlegungen zu den erbrechtlichen Folgen ihres „patchworks“. Sie fürchten zu Recht, dass die gesetzliche Erbfolge darauf nicht gezielt zugeschnitten ist, sondern dass sie durch letztwillige Verfügungen an die speziellen familiären Verhältnisse angepasst werden sollte. Dabei ist in aller Regel erbrechtshilfliche Hilfe unverzichtbar; die sehr diffizilen, von den Umständen des Einzelfalls geprägten Fragen lassen sich mit einem Formularbuch allein nur selten sachgerecht lösen.

Nehmen wir folgendes Beispiel: Herr Lehmann hat aus erster geschiedener Ehe die Kinder Alfred und Anette. Er heiratet in zweiter Ehe eine Frau mit deren erstehelichen Kindern Barbara und Bernhard. In der Ehe der Lehmanns wird nun außerdem das Kind Carolin geboren. Herr Lehmann ist beruflich erfolgreich; er kauft ein Einfamilienhaus für die neue Familie und kann weiteres Vermögen bilden. Kurz darauf verstirbt Herr Lehmann unerwartet, ohne ein Testament zu hinterlassen. Frau Lehmann, die glaubt, sie würde als Ehefrau ihren Mann automatisch beerben, muss zur Kenntnis nehmen dass sein Vermögen nun einer Erbengemeinschaft gehört, an der sie zwar zu  $\frac{1}{2}$ , aber neben ihr auch Alfred, Anette und Carolin zu je  $\frac{1}{4}$  beteiligt sind. Barbara und Bernhard gehen leer aus. Die Gefahr ist groß, dass jetzt ein langwieriges, möglicherweise vor Gericht endendes Gezerre um die Nachlassverteilung einsetzt. Die Erben sind nämlich mit dem Nachlass regelrecht aneinander gekettet; keiner ist ohne die anderen handlungsfähig. Nur ihr „Voraus“ (die für einen angemessenen Haushalt benötigten Gegenstände) würde Frau Lehmann allein zustehen. Auf Alfreds und Anettes Drängen könnte der Verkauf des Hauses und die Verteilung des Erlöses samt übrigem Vermögen notwendig werden, ein Ergebnis, das sich der Verstorbenen nicht gewünscht hätte. Da Alfred und Anette beim späteren Tod von Frau Lehmann nicht zu deren gesetzlichen Erben gehören (sie sind ja mit ihr nicht „verwandt“) und keine Pflichtteilsansprüche hätten, bliebe ihnen gar keine andere Wahl als jetzt beim Tod des Vaters ihre Erbansprüche durchzusetzen. Auch wenn der Vater zum Beispiel die neue Ehefrau zur Alleinerbin eingesetzt hätte, wären Alfred und Anette gezwungen, ihre Pflichtteile (je  $\frac{1}{12}$  des Nachlasswerts) jetzt zu verlangen, weil sie eben nach Frau Lehmanns Tod gesetzlich nichts zu erwarten hätten. Deren gesamter



Nachlass einschließlich des ererbten Vermögens würde auf Barbara, Bernhard und Carolin übergehen; auf Alfred und Anette entfielen nichts.

Das Beispiel zeigt, dass die gesetzliche Erbfolgeregelung bei den „Patchworkfamilien“ meistens nicht zielführend ist. Der Anwalts-Tipp, mehr noch: der dringende Anwalts- R a t, kann daher nur sein, so frühzeitig wie möglich nach der Zweitehe die gesetzliche Erbfolge durch eine letztwillige Verfügung nach eigenen Vorstellungen zu ersetzen. So hätte in dem Beispiel Herr Lehmann etwa seine Frau zur Vorerbin und Alfred, Anette und Carolin zu Nacherben einsetzen und, wenn er auch das gewollt hätte, Barbara und Bernhard in den Kreis der Nacherben einbeziehen oder ihnen etwa ein Geldvermächtnis zuwenden können. Naheliegender wäre auch die Abfassung eines gemeinschaftlichen Testaments durch die Eheleute mit dem Ziel, zunächst den überlebenden Ehepartner abzusichern sowie die spätere Schlusserbfolge der Kinder angemessen zu regeln. Auch der Abschluss eines innerfamiliären Erbvertrags unter Beteiligung der Kinder, wenn sie einbindungsbereit sind (sie müssen allerdings schon volljährig sein), könnte in vielen „Patchwork“-Fällen sinnvolle Erbfolgemöglichkeiten eröffnen. Darin ließe sich etwa verbindlich vereinbaren, welches Familienmitglied wann, mit welchem Anteil und unter welchen Voraussetzungen erbmäßig zum Zuge kommen und wann das nicht der Fall sein soll. Ferner könnte man darin auch etwaige Pflichtteilsansprüche einvernehmlich in die Nachfolgeplanung einbauen. Und schließlich bestünde die Chance, auch erbschafts-steuerlich optimale Lösungen zu finden, wie Ausnutzung der Freibeträge, der Steuerklassen und der derzeit noch unterschiedlichen Bewertung von Immobilien- und anderem Vermögen.

Schließlich sollte für die „Patchworker“ aber jenseits aller Vermögensfragen auch ganz wichtig sein, mit der Erbfolgeregelung die oft gegenläufigen Interessen der Beteiligten unter einen Hut zu bringen, und ferner, den im Erbfall zuweilen gefährdeten Familienfrieden durch eine weise Regelung möglichst langfristig zu sichern. Allein dieses Ziel ist meist alle Anstrengungen und Überlegungen wert.

